

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verkehr mit Delfrüchten. - Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen. - Reichsgetreideordnung

## Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Delfrüchten.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 16. Juli 1916, abgeändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 1916, ist auch für das laufende Erntejahr in Gültigkeit geblieben. Der Abdruck dieser Bekanntmachung in neuester Fassung vom 23. Juli 1917 folgt nachstehend. Ihre verschiedene Zweifel zu beseitigen, wird auf Folgendes besonders aufmerksam gemacht:

Ein Verkauf von Delfrüchten ist nur an den Kriegsausschuss für Dele und Fette in Berlin zulässig. Jeder anderer Verkauf aus den den Landwirten belassenen 60 Pfund ist verboten und wird zur Strafe gezo-gen werden.

Das Schlagen von Del ist den Delmühlen nur bei Vorlage eines Schlagscheins gestattet. Die Ausstellung des Schlagscheins, wozu die Bürgermeisterei des Wohnorts des Erzeugers von Delfrucht zuständig ist, darf nur an diese erfolgen, auf keinen Fall an beliebige dritte Personen, die sich auf unrechtmäßige Weise Delfrüchte verschafft haben.

Gießen, den 26. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

## Bekanntmachung

Der neuen Fassung der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte. Vom 23. Juli 1917.

Auf Grund des Artikels II der Verordnung vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 643) zur Abänderung der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) wird die neue Fassung der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte bekanntgegeben.

Berlin, den 23. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Verordnung

Über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte.

Vom 23. Juli 1917.

§ 1. Die aus Raps, Rübsen, Hederich, Navißon, Sonnenblumen, Senf (weißem und braunem), Dotter, Mohn, Weizen und Hafer der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Delfrüchte) sind an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Dele und Fette, G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs der Vieherzeugung erforderlichen Vorräte (Saatgut);
2. für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Vieherzeugers erforderlichen Mengen, jedoch für nicht mehr als dreißig Kilogramm. Die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von dem Vieherzeuger zurückgehaltenen Mengen dürfen von den Mühlen zur Verarbeitung angenommen werden. Die Erlaubnisscheine stellt die Ortsbehörde aus; sie sind der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzustellen;
3. bei Weinsamen für Vorräte, die in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentner zurückbehalten werden.

Für den Fall der Zusammenlegung von Delmühlen kann der Präsident des Kriegsernährungsamts abweichende Vorschriften zu Abs. 2 Nr. 2 und 3 erlassen.

§ 2. Wer Delfrüchte (§ 1) bei Beginn eines Kalendervierteljahres in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahres vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der letzteren, dem Kriegsausschuss anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum fünften Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu erlassen. Außerdem sind die am 16. August vorhandenen Vorräte bis 20. August anzuzeigen.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte auf Grund des § 1 Abs. 2 beansprucht werden.

Die Landeszentralbehörden können abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 3. Der Kriegsausschuss hat die Delfrüchte, die ihm nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen. Der Vieherzeuger hat dem Kriegsausschuss anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Der Preis für einhundert Kilogramm Delfrüchte der Ernte 1918 darf nicht übersteigen:

bei Raps (Winter- und Sommer) . . . 85 Mark

bei Rübsen (Winter- und Sommer) . . .	83 Mark
„ Hederich und Navißon . . . . .	62 „
„ Dotter . . . . .	74 „
„ Mohn . . . . .	115 „
„ Weinsamen . . . . .	74 „
„ Haussamen . . . . .	62 „
„ Sonnenblumenkernen . . . . .	68 „
„ Senf . . . . .	74 „

Der Vieherzeuger hat die Delfrüchte bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Den Vieherzeuger sind diejenigen gleich zu achten, die Delfrüchte der genannten Art für Rechnung Dritter in Verwahrung haben.

§ 4. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbezogen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfall gewährt werden dürfen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann ferner besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzeiten oder gegen Bezugsvereinbar treffen.

§ 5. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Delfrüchten an den Kriegsausschuss ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden zu errichtenden Schlichtungsausschüsse. Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus einem höheren Beamten als Vorsitzenden, einem Landwirt und einem sachverständigen Händler als Beisitzern.

Werden Delfrüchte nicht freiwillig geliefert, so wird das Eigentum an ihnen auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kriegsausschuss oder die von diesem bezeichnete Person übertragen (Enteignung). Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Erwerber hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, der im Streitfall unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgestellt wird. Diese bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrrens zu tragen hat.

§ 6. Der Kriegsausschuss hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Delfrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Del, soweit es nicht auf Anordnung des Reichskanzlers zu technischen Zwecken Verwendung findet, nach den Weisungen der Reichsstelle für Speisefette abzugeben.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Delfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf für je 100 Kilogramm abgelieferter Delfrüchte aus der Ernte 1917 bis zu 35 Kilogramm, aus der Ernte 1918 bis zu 40 Kilogramm, bei Mohn und Dotter aus beiden Ernten je bis zu 50 Kilogramm Delfuchen zu liefern.

Die übrigen bei der Delgewinnung anfallenden Stücken sind der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., zur Verfügung zu stellen und unterliegen den Vorschriften der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

Dele, Delfuchen und Delmehle, die aus den den Erzeugern belassenen Mengen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3) entfallen, verbleiben den Erzeugern für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft.

§ 7. Der Kriegsausschuss untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 8. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die in § 1 genannten Delfrüchte ausdehnen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseite schafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsausschuss liefert, oder wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 Abs. 2 nicht verpflichtet ist, oder die ihm nach § 6 Abs. 2 gelieferten Delfuchen an andere entgeltlich abgibt;
2. wer eine ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 3 Abs. 4) zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

trägt zu beiden Seiten eines Straßenschnittes die Aufschrift: „Gasse in  
Wort in der Höhe“ und andererseits die Worte: „Bis zur Höhe in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der linken Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“ Auf der rechten Seite steht die Aufschrift: „Gasse in  
Wörterbuch 1856.“

5. wer ohne Vorlegung und Abnahme des Erlaubniszeichens  
Deistriche zur Verarbeitung anfertigt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).

§ 11. Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Del-  
riche, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete  
in das Reichsgebiet eingeführt worden sind oder eingeführt werden  
werden.

Sie findet ferner Anwendung auf Delstettich, Sejam, Baum-  
woll- und Rizinusfasern, Erdmandeln, Erdnüsse, Bucheckern,  
Sojabohnen, Kowrasaat, Nüsse, Schi- und Gerapelte Koko-  
nüsse, Palmkerne und Korra, die nach dem 20. Oktober 1915 aus  
dem Auslande eingeführt worden sind oder eingeführt werden  
werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung  
in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Aufhe-  
bens.

Vetr.: Wie vor.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, Großh. Polizeiamt  
Siegen, die Großh. Bürgermeistereien und die Großh. Gen-  
darmerie des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in verständlicher Weise zu  
veröffentlichen. Die von den Bürgermeistereien auszustellenden  
Schlagzeile sind, was seitler vielfach nicht geschehen ist, in be-  
sondere Listen einzutragen, so daß den auszustellenden Scheinen  
fortlaufende Nummern gegeben werden. Für jeden Erzeuger darf  
nur ein Schlagzeile ausgestellt werden, auf dem entweder 60 Pfund  
oder, falls die Ernte geringer ist, dieser Betrag angegeben werden  
muss. Auf Personen die Delfamen nicht geerntet haben, ist die Aus-  
stellung von Schlagzeilen unzulässig. Bei richtiger Einhaltung  
dieser Bestimmung wird der wilde Handel mit Delstribchen und das  
Dampfen derselben nachlassen. Alle Zuwiderhandlungen gegen die  
vorstehende Bekanntmachung vom 23. Juli 1917 sind zur Anzeige  
zu bringen.

St. K. N., den 26. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Ufänger.

## Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 997/5. 17. R. R. U.

zu der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916,  
betreffend Bestandserhebung von tierischen  
und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle,  
Baumwolle, Flach, Ramie, Hanf, Jute)  
und daraus hergestellten Garnen und Seil-  
fäden Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. U.

Vom 31. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des  
Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen  
Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Be-  
kannntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915,  
vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.  
S. 54, 549 und 684) bestraft wird,\*) soweit nicht nach den allge-  
meinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der  
Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur  
Berufhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-  
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. U. vom  
31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- sämtliche unverarbeitungten und in Verarbeitung befindlichen  
Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und  
pflanzlichen Spinnstoffe,
- sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen  
hergestellten Garnen und Seilfäden,
- Abchnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbe-  
zeichneten Fellen und Pelzen.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser  
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt  
oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird  
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu  
zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen  
sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso  
wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher ein-  
zurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft,  
zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der  
gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben  
macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Un-  
vermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.  
Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lager-  
bücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

und zwar in der in den amtlichen Meldebestimmungen vorgesehener  
Einteilung:

### Meldebestimm. 1.

Gruppe 1:

1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare,  
Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüchengewaschen,  
fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert auch in Mischungen  
untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
  2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle,  
Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammingarn,  
Streichgarn, Kammgarn und Abgänge jeder Art dieser Spinn-  
stoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammingarn- und Streich-  
garnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Be-  
triebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit an-  
deren Spinnstoffen,
  3. sonstige Tierhaare jeder Art, mit Ausnahme von Schweine-  
borsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen  
Spinnstoffen,
  4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genaun-  
ten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Färberei oder  
anderen Betriebsarten,
  5. Abchnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art  
von Wollfellen, Haarfellen, und Pelzen jeder Art.
- B. Sämtliche Webgarnen, Trikotgarnen und Wirkgarnen (Kammgarn,  
Streichgarn, Kammingarn mit Streichgarn gewirkt), gleichviel,  
ob diese Garnen hergestellt sind aus:
1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir,  
ungewaschen, rüchengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, kar-  
bonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;
  2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär,  
Alpaka, Kaschmir, also Kammingarn, Kammgarn, Abgängen  
jeder Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammingarn- und Streich-  
garnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen  
Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;
  3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne  
oder mit Zusatz von Kunstwolle.
- C. Sämtliche Strickgarnen (Hand- und Maschinenstrickgarnen aus  
Kammgarn, Streichgarn, Kammingarn mit Streichgarn gewirkt),  
gleichviel aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe  
diese Garnen hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baum-  
wolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

### Meldebestimm. 2.

Gruppe 2:

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle  
(einschließlich Stripse und Kammlinge), auch mit anderen  
Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, und zwar ohne  
Rücklicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.  
Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlag-  
nahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemi-  
kalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Straße 1-4, bleiben  
bestehen.
2. Garnen, Zwirnen und deren Abfälle (Bugsäden, Reinfäden  
u. dgl.), die aus den unter A genannten Baumwollspinnstoffen  
hergestellt oder einem Zusatz von Baumwollspinnstoffen  
enthalten.

### Meldebestimm. 3.

Gruppe 3:

1. Bastfaserrohstoffe geknickt, geschlungen, gebrochen, gebedelt  
und als Berg oder als beschlagnehmter Abfall.
2. Garnen, Webzwirne und Seilfäden ganz oder teilweise aus  
Bastfasern hergestellt.  
Zu a, b und c: Meldepflichtig sind nicht nur die frei er-  
worbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des  
Königlichen Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.  
Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits  
beschlaggenommen worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht.  
In diesem Falle ist im Meldebestimm. zu vermerken, daß und durch  
welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht  
um Abchnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe  
1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den übrigen von dieser Bekanntmachung betroffenen Ge-  
genständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rück-  
licht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinn-  
stoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig,  
bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-  
ständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Web-  
stoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldebestimm. anzugeben,  
daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredlungsprozess befindliche  
Garnen sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vor-  
handene Strickgarnen.
2. Strick-, Stoff- und Häfelgarnen aus Baumwolle oder baum-  
wollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handels-  
fertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren,  
Strickgarnen, Stoffgarnen und Häfelgarnen aus Wolle oder

mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Vermischung meldepflichtig.

### B. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch. Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Juli 1917 in Kraft. Frankfurt a. M., den 31. Juli 1917.

#### Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

**Petr.:** Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flach, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden Nr. W. M. 57.4.16. S. R. N.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Groß. Polizeiamt Gießen sowie an die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 31. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**Petr.:** Ausführung der Reichsgetreideordnung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Die nachfolgenden Ausführungsvorschriften zu der Reichsgetreideordnung, die insbesondere auch für die Tätigkeit der Gemeindebehörden von jetzt ab überaus wichtig sind, sind ortsüblich zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Insbesondere sind die Mäher und Bäcker auf die für sie in Betracht kommenden Bestimmungen hinzuweisen.

**I. Wirtschaftskarte.** Für jeden landwirtschaftlichen Betrieb des Kreises wird von uns eine Wirtschaftskarte geführt. Wir haben davon abgesehen, eine gleiche Verpflichtung Ihnen aufzuerlegen. Die Eintragungen in die Wirtschaftskarten erfolgen durch uns. Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs kann zur Führung einer eigenen Kontrolle Abschrift der für seinen Betrieb geführten Karte bei uns verlangen. Der Zweck der Wirtschaftskarte ist die möglichst genaue Feststellung aller von der Reichsgetreideordnung erfassten Ernteerträge, die Kontrolle des den Betriebsunternehmern zustehenden Verbrauchs und des ihnen auferlegten Lieferungs-Solls. Die Wirtschaftskarte enthält Eintragungen über die Bodenschläge des landwirtschaftlichen Betriebs, über die Zahl der ständig zum Haushalt gehörenden Personen, über das vorhandene Vieh (Biehliste), über die mit Frucht bebaute Fläche nach der Ernteschlägerei, über das Ergebnis der Erntevorschätzung und Erntennachprüfung, über das von dem Betriebsunternehmer zu verwendende Saatgut, über den den Selbstverforgern zustehenden Bedarfsanteil an Brotgetreide, über die dem Betriebsunternehmer zustehende Menge an Futtergetreide, über die von ihm zu fordernde Mindestablieferungspflicht, über die Ablieferungskontrolle, über die Verbrauchs- und Verfütterungskontrolle und die Saatkontrolle. Ebenso können von uns Dreschergebnisse in der Wirtschaftskarte vermerkt werden.

Von Ihnen ist eine Selbstverforgerliste nach einem Muster, das Ihnen zugehen wird, doppelt zu führen und stets auf dem laufenden zu halten. Das eine Exemplar ist uns am Schluss jedes Monats mitzuteilen. Ab- und Zugänge von Selbstverforgern sind jedenfalls von Amts wegen, im übrigen auch auf Antrag der Betriebsunternehmer zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Prüfung der Personenzahl bei Ausstellung der Mahlerlaubniskarte nötig.

Da auf der Wirtschaftskarte der Name des Müllers enthalten sein muß, bei dem der Selbstverforger sein Getreide mahlen oder schrotten läßt, beauftragen wir Sie, schon bei der ersten Einreichung der Selbstverforgerliste (s. vorhergehenden Absatz), dafür besorgt zu sein, daß der Name des betreffenden Müllers bei dem Namen des Selbstverforgers angegeben ist. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Angehörigen einer Gemeinde möglichst in ein und derselben Mühle mahlen und schrotten lassen. Ein Wechsel des Müllers ist nur mit unserer Genehmigung zulässig.

Unabhängig von der allgemeinen Nachprüfung des Erntergebnisses durch uns kann der Betriebsunternehmer eine solche beantragen, wenn die Ernteschätzung auf Grund der bei der Ernte gemachten Erfahrung zu niedrig oder zu hoch erscheint. Wir behalten uns vor, für einzelne Gemeinden oder Betriebe Nachprüfungen durch Probedrusch, Anordnung des Ausdreschens der gesamten Vorräte, durch Schätzung oder erneute Abwiegung der Vorräte vorzunehmen.

Die Lieferungsschuldigkeit, die sich aus der Erntekontrolle ergibt, wird von uns den Betriebsunternehmern schriftlich gegen Behändigungsschein unter der Eröffnung mitgeteilt werden, daß es sich um eine Mindestablieferung handelt, deren Erhöhung im Falle eines höheren Ertrags oder geringerer Abzüge vorbehalten bleibt, und deren Herabminderung nur erfolgen kann, wenn der Betriebsunternehmer den Nachweis eines geringeren Ertrags oder berechtigter höherer Abzüge erbringt.

Unsere Kommissionäre (Vereinigte Getreidehändler) und deren Unterkommissionäre sind verpflichtet, jede Ablieferung in ein vorgeschriebenes Buch einzutragen und eine Durchschrift der Eintragung dem Abnehmer als Quittung zu übergeben. Eine zweite Durchschrift sendet der Kommissionär uns ein zur Eintragung in die Wirtschaftskarte, und wird zur Ablieferungskontrolle in der Wirtschaftskarte von uns der entsprechende Antrag vorgelegt. Der Betriebsunternehmer hat bei Nachprüfungen das vorgeschriebene Ablieferungsbuch des Kommunalverbandes nebst den Ablieferungsscheinen des Kommissionärs vorzulegen und das Vorkommen der Fruchtmenge nachzuweisen, für welche keine Ablieferungsschuldigkeit noch besteht. Von uns wird in einer Gemeindefliste die Ablieferungsschuldigkeit der einzelnen Betriebsunternehmer, gemeindefeise zusammengestellt, und Ihnen zugehen. Ebenso werden die Gemeinden von uns durch Mitteilung der Ablieferungen dauernd auf dem laufenden erhalten.

**II. Verbrauchs- und Mahlvorschriften für Selbstverforger.** Der Begriff „Selbstverforger“ wird in den nächsten Tagen durch besondere Bekanntmachung mitgeteilt werden, sobald die Bestimmungen darüber uns zugegangen sind.

a) **Mahlkarten.** Selbstverforger dürfen Getreide nur gegen Mahlkarten (Schrotkarten) ausmahlen oder verschrotten lassen. Formulare gehen Ihnen demnächst zu.

Dem Selbstverforger dürfen Mahlkarten jedesmal nur für eine Getreidemenge ausgestellt werden, die höchstens dem zulässigen Verbrauch für zwei Monate entspricht. Vor der Beförderung des Getreides zur Mühle und des Mahlguts von der Mühle sind die Säcke mit Anhängzetteln nach vorerwähntem Muster, die Ihnen ebenfalls demnächst zugehen, zu versehen. Diese Anhängzetteln wollen Sie zusammen mit den ausgefertigten Mahlkarten (Schrotkarten) den Selbstverforgern behändigen. Der Anhängzettel besteht aus zwei Teilen, die zusammenbleiben müssen. Der Selbstverforger hat für jeden Sack Mahlgut den Vordruck auf den zwei Zettelteilen bis auf das „Mahlergebnis“ (unterste Zeilen des unteren Zettelteiles) auszufüllen. Der Anhängzettel hat an dem Getreidesack zu verbleiben, bis der Mäher das Getreide mahlt. Die Anlagerung des Getreides hat in der Weise zu erfolgen, daß die Aufnahme des Bestandes jederzeit möglich ist. Gleichzeitig mit dem Getreide ist dem Mäher die Mahlkarte zu übergeben; ohne Mahlkarte darf der Mäher das Getreide nicht annehmen. Der Mäher hat sofort nach Empfang des Getreides auf beiden Abschnitten der Mahlkarte den von ihm durch Wiegen festgestellten Sachinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Ausmahlung das Ergebnis an Mehl, Kleie und Wafel, Gräse, Branzen usw. auf der Mahlkarte und dem unteren Teil des Anhängzettels einzutragen. Abschnitt 1 der Mahlkarte bleibt in seinem Besitze und dient als Kontrolle für die Eintragungen des Mahlergebnisses in das Mahlbuch; er hat diesen Abschnitt aufzubewahren und am Schluss eines jeden Monats mit einer Durchschrift des Mahlbuchs uns einzureichen. Abschnitt 2 der Mahlkarte ist dem Selbstverforger mit dem Mehl zurückzugeben und von ihm aufzuheben. Der untere von dem Mäher hinsichtlich des Mahlergebnisses ausgefüllte Teil des Anhängzettels ist dem Selbstverforger mit dem Mahlergebnis zurückzugeben und von ihm gleichfalls aufzubewahren.

b) **Mahlbuch.** Der Mäher ist zur Führung eines Mahlbuchs nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet, in das er die Eingänge an Getreide und die Ausgänge an Mahlerzeugnissen, sowie das Ergebnis der Mahlung täglich einzutragen hat. Die nötige Anzahl von Mahlbüchern wird Ihnen zur Behändigung an die Mäher zugehen. Der Ueberbringer des Getreides und der Abholer der Mahlerzeugnisse hat in dem Mahlbuch die Eintragungen zu bescheinigen und ist neben dem Mäher für ihre Richtigkeit verantwortlich.

c) **Schrotkarte.** Ueber die zum Verschrotten für Verfütterungszwecke freigegebenen Getreidemengen erhält der Betriebsunternehmer eine Schrotkarte nach vorgeschriebenem Muster. Diese Schrotkarten gehen Ihnen demnächst zu. Die vorerwähnten, unter a und b getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Schrotkarte.

**III. Kontrolle des Verbrauchs der Versorgungsberechtigten.**

a) **Brotkarte.** Brot und Mehl darf an Versorgungsberechtigte nur gegen Brotkarten abgegeben werden. Die Versorgungsberechtigten sind von Ihnen mit Namen in eine Brotkartenliste aufzunehmen. Aus ihr muß sich auch die Zahl der bewilligten Zusatzkarten ergeben. Die Endzahlen der Brotkartenliste sind uns von Ihnen bis zum 10. jedes Kalendermonats mitzuteilen.

b) **Mehlverbrauchs nachweisung.** Die Bäcker und Mehlhändler sind verpflichtet, den Verbrauch an Mehl wöchentlich festzustellen und in eine Mehlverbrauchs nachweisung einzutragen, die uns an jedem 1. eines Monats einzureichen ist. Formular geht Ihnen zur Behändigung an den Bäcker zu.

**IV. Strafbestimmungen.** Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 79 der Reichsgetreideordnung, insbesondere gemäß Ziffer 12, bestraft. Auch können die Zwangsmahregeln gegen Betriebsunternehmer gemäß §§ 69 ff. angeordnet werden.

Gießen, den 26. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.